Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft

VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Tarif TAG
Tarifstufen TAG 8 - TAG 43
Krankentagegeldversicherung für Selbständige

Stand: 01.07.2026, SAP-Nr.: 331806, 06.2026
Es gelten die AVB/KT - Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (Unisex).

Beiträge

1. Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.
Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.
Der Berechnung der Beiträge wird das Lebensalter zugrunde gelegt, das die versicherte Person im Monat des Versicherungsbeginns oder im Monat des In-Kraft-Tretens einer Änderung vollendet bzw. vollendet hat.

2. Das Berufsrisiko (Krankheit und Unfall) ist ohne Beitragszuschlag mitversichert.

Versicherungsleistungen

3. Das Krankentagegeld wird je Tag der fortdauernden, ärztlich fest-gestellten, völligen Arbeitsunfähigkeit (einschließlich Sonn- und Feiertage) gezahlt

in Tarifstufe TAG 8 ab dem 8. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
in Tarifstufe TAG 15 ab dem 15. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
in Tarifstufe TAG 22 ab dem 22. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
in Tarifstufe TAG 29 ab dem 29. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
in Tarifstufe TAG 43 ab dem 43. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit.

4. Im Anschluss an Leistungen für völlige Arbeitsunfähigkeit gewährt die Bayerische Beamtenkrankenkasse bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert ein Übergangsgeld in Höhe der Hälfte des versicherten Krankentagegeldes, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die teilweise Aufnahme der Berufstätigkeit medizinisch angezeigt ist. Die Leistungspflicht besteht für längstens vier Wochen.

Sonstige Tarifbedingungen

5. Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Bayerischen Beamtenkrankenkasse haben.
Versicherungsfähig sind Personen, die selbständig einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben (Angehörige freier Berufe, Handwerker, Gewerbetreibende und landwirtschaftliche Unternehmer), aus dieser Tätigkeit regelmäßig Einkünfte beziehen und einkommensteuerpflichtig sind (Beendigung vergleiche § 15 AVB/KT).
Stellt der Versicherte seine Erwerbstätigkeit ein, so entfällt die Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Versicherte eine neue Tätigkeit nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird.

6. Versicherbar ist ein Krankentagegeld, das das tägliche durchschnittliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor Antragstellung nicht übersteigt (vergleiche § 4 Absatz 2 AVB/KT). Als Nettoeinkommen gilt der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz (EstG)) aus der im Versicherungsantrag angegebenen Tätigkeit.
Über das Nettoeinkommen hinaus können Krankentagegelder versichert werden, die für die Beitragszahlung in der Sozialversicherung oder deren privater Entsprechung bestimmt sind.

7. Erhöht sich das Nettoeinkommen, so kann der Versicherungsnehmer sein Tagegeld im gleichen Verhältnis, aufgerundet auf volle 5 Euro, erhöhen, sofern er mindestens ein Tagegeld von 25 Euro versichert hatte. Die Grenze des § 4 Absatz 2 AVB/KT und laufende Nummer 6 Absatz 2 des Tarifs darf nicht überschritten werden.
Die Erhöhung des Krankentagegeldes erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung und neue Wartezeiten, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens gestellt und die Erhöhung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Die bisher vereinbarten Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse gelten sinngemäß auch für das erhöhte Krankentagegeld.
Das erhöhte Krankentagegeld gilt ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

8. Wird eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen, so ist im unmittelbaren Anschluss daran der erneute Abschluss einer Krankentagegeldversicherung bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse möglich. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu stellen.
In diesem Falle sind Vorerkrankungen risikounerheblich, die nach Beginn der ersten Krankentagegeldversicherung bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse aufgetreten sind.